

Staatsminister Dr. Müger: Meine Herren! Ich möchte mir zunächst nur wegen des Bergbegnadigungsfonds eine ganz kurze Bemerkung gestatten.

Die rechtliche Seite der Sache ist nicht ganz einfacher Art. Beruhte das Verhältniß zwischen dem Staatsfiskus und den beteiligten Interessenten auf einem Vertrage oder vertragsähnlichen Verhältniß, so würden wir ohne weiteres auf dem Wege der gegenseitigen Willensübereinstimmung dazu kommen, Wandel in diesen Verhältnissen zu schaffen. Es kommt aber in Betracht, daß der Bergbegnadigungsfonds seither und schon eine sehr geraume Zeit stets als eine Stiftung betrachtet worden ist, und ich möchte Bedenken tragen, von dieser Auffassung ohne weiteres abzugehen. Ist aber der Bergbegnadigungsfonds eine Stiftung, so steht der Aufhebung oder der Auflösung derselben, wie man sich die Sache nun denken will, das Bedenken entgegen, daß die Verfassungsurkunde vorschreibt, daß Stiftungen nur dann aufgelöst und das Stiftungsvermögen nur dann zu anderen Zwecken verwendet werden darf, wenn die Stiftungszwecke überhaupt nicht mehr zu erreichen sind. Ob das hier der Fall ist, ob man sagen kann, die Zwecke der Stiftung sind schlechterdings nicht mehr erreichbar, ist mir doch sehr zweifelhaft. Ich kann also vorläufig nichts weiter sagen, als daß auch diese Frage eingehend erwogen werden soll und daß wir dann ohne Zweifel in der Lage sein werden, in der nächsten Ständeversammlung über den Ausgang der angestellten Erörterungen Mittheilung zu machen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. Braun.

Abg. Braun: Meine Herren! Bevor wir neulich in die Berathung unseres Kap. 77, Bergakademie zu Freiberg, eintraten, hörte ich von einem hochachtbaren Mitgliede dieses Hauses die Aeußerung: „Wir geben den Bergbau auf, also auch keine Bergakademie mehr!“ Nun, meine Herren, das ganze Kap. 77 a, welches uns heute beschäftigt, ist der schlagendste Beweis dafür, daß, wenn auch der Erzbergbau Noth leiden muß, wir doch in unserem Kohlenbergbaue einen wirklich nutzbringenden Betrieb haben, der von hoher wirtschaftlicher Bedeutung für unser Vaterland und für die Existenz unserer hochentwickelten Industrie ist. Nach dem „Berg- und Hüttenmännischen Jahrbuch für 1900“ sind im Jahre 1900 ziemlich für 53 Millionen M. Kohlen in unseren sächsischen Bergwerken gefördert worden, und es haben ca. 28,000 Arbeiter in diesen Kohlenbetrieben Beschäftigung gehabt. Meine Herren! Aus den Erläuterungen, welche die Regierung in Kap. 77 a gegeben hat, ist zu ersehen, daß die

Beaufsichtigung des Kohlenbergbaues, wie überhaupt des ganzen Bergbaues eine sehr schwierige und sehr bedeutungsvolle im Interesse der Betriebsicherheit und der Sicherheit der anfahrenenden Mannschaften ist und daß also die Königl. Staatsregierung großen Werth darauf legen muß, tüchtige, wissenschaftlich und technisch gebildete Männer zu haben, welche diese Beaufsichtigung ausführen, und ebenso brauchen wir tüchtige Leiter für die betreffenden Werke. Ich möchte mir dabei gestatten, Ihnen ein kleines Urtheil über den Werth der bergwissenschaftlichen Bildung für den Bergbeamten zu geben. Es handelt sich hier um eine Verhandlung, welche am 17. März im preussischen Abgeordnetenhause stattgefunden hat. Man hat dort darüber debattirt, ob den Bergakademien nicht das Recht der Doktorpromotion gegeben werden solle, und da ist von einem sehr berufenen Vertreter derselben, Herrn Bergrath Schmeißer, welcher die Bergakademie in Berlin leitet, u. a. Folgendes ausgeführt worden. Der Auszug ist sehr kurz; der Herr Präsident gestattet mir wohl, diesen Auszug, welcher die Breite und Tiefe der bergmännischen Wissenschaft einmal zu Gemüthe führen wird, zu verlesen. Es handelt sich heute für uns um die Bergschulen, und da, glaube ich, wird dies auch von Interesse sein.

(Präsident: Wird gestattet.)

Schmeißer sagt hier:

„Die Bergfachstudirenden haben das Abiturientenexamen auf Gymnasien, Realgymnasien oder Oberrealschulen abzulegen, ebenso wie die anderen. Die Bergakademien sind hinsichtlich ausnahmsweiser Zulassung der Nichtabiturienten als Studirende sogar schwieriger als die Technischen Hochschulen. Die Ausbildung an Weite und Tiefe ist — das wird mir niemand bestreiten können — bei den Bergfachstudirenden dieselbe wie bei den Angehörigen aller anderen technischen Fächer. Ich habe hier Verzeichnisse derjenigen Lehrgegenstände mitgebracht, welche die Bergfachstudirenden zu absolviren haben. Da wird verlangt von den Bergbaubeflissenen, also denjenigen Studirenden, welche auf die Staatsanstellung reflektiren: Mineralogie, Geognosie, Petrefaktenkunde, Anorganische Chemie, Chemische Analyse, Physik, Mathematik, und zwar reine Mathematik und angewandte Mathematik; dazu kommen die technischen Wissenschaften: Bergbaukunde, Salinentkunde, Allgemeine Hüttenkunde, Eisenhüttenkunde, Probirkunst, Markscheidkunst und Geodäsie, Maschinenlehre, Elektrotechnik und Chemische Technologie; in dritter Linie kommen Rechts- und Staatswissenschaften, und zwar Encyclopädie des Rechts, Civilrecht, Bergrecht, Staatsrecht, Verwaltungsrecht, Volkswirtschaftslehre, Handels- und Gewerbebestatistik. Diejenigen Herren, welche das Diplombergingenieurexamen machen wollen, haben zu studiren: Mathematik